

Thematische Kommission für Institutionen und Familienfragen

Bericht: Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 – Übergang zum Beitragsprimat

1. Lesung

Präsident: Pascal Bridy

Berichterstatter: Gratien Cordonier

1 Arbeitsablauf

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist viermal, nämlich am Donnerstag, 10. März 2011 (nach der Sitzung über das Ausgleichsgesetz), am Donnerstag, 31. März 2011 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Montag, 4. April 2011 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und am Dienstag, 26. April 2011 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr im «Espace Porte de Conthey» in Sitten zusammengetreten.

Kommission IF

Mitglieder	Vertreten durch	10.03.11	31.03.11	04.04.11	26.04.11
BRIDY Pascal (Präsident)		Х	Х	Х	Х
CONSTANTIN René		Х	-	-	Х
(Vizepräsident)					
	QUELOZ David	-	X	X	-
BAYARD Marcel	CORDONIER Gratien	Χ	X	X	X
BLANCHET Benoît		Х	X	X	X
BRIGGER Liliane		Х	X	X	-
	OESTER-AMMANN Maria	-	-	-	X
JACQUOD Eric		Х	X	X	Х
MANGISCH Marcel		-	X	X	Х
	TRUFFER Markus	Х	-	-	-
MARQUIS Gervaise		Х	-	-	-
	LEHNER Elisabeth	-	Х	Х	X
NIGRO Pascal		-	Х	Х	X
	FAVRE-TORELLOZ Muriel	Х	-	-	-
SCHMIDHALTER-		-	-	-	X
NAEFEN Doris					
	TRUFFER Gilbert	Х	-	-	-
	KAELIN Peter	-	X	X	-
TURIN Alexis		Х	-	-	-
	MOTTET Xavier	-	X	X	X
STUDER Rainer		entsch.	Х	Х	Х
ZUFFEREY MOLINA		Х	-	-	-
Francine					
	OBERHOLZER Bernard	-	X	X	X

Parlamentsdienst

SIERRO Nicolas, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Verwaltung / Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL)

TORNAY Maurice, Staatsrat, Departementsvorsteher KOPPENBURG Helga, Vorstandspräsidentin der PKWAL CHARBONNET Pierre-André, Vorsteher der Kantonalen Finanzverwaltung MICHLIG Franz, Chef der Dienststelle für Personal und Organisation de RIEDMATTEN Gilles, Chef des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal

2 Vorstellung des Gesetzes

Zusätzlich zur umfangreichen Botschaft des Staatsrates wurden folgende Erläuterungen abgegeben.

2.1. Ziele des Primatwechsels

Infolge der finanziellen Probleme (extrem tiefer Deckungsgrad) der beiden ehemaligen Vorsorgekassen wurden im GSV folgende Korrekturmassnahmen vorgesehen:

- i) Einschiessen von Fr. 605 Mio. zur Aufkapitalisierung;
- ii) Harmonisierung des Rücktrittsalters;
- iii) Einfrieren der Rentenindexierung;
- iv) Fusion der Vorsorgekassen und Schaffung der PKWAL am 1. Januar 2010;
- v) Übergang zum Beitragsprimat per 1. Januar 2012.

Die Gründe für den Primatwechsel sind:

- Das Leistungsprimat erfordert eine relativ stabile wirtschaftliche und demografische Situation und konstante Renditen, da der technische Satz Jahr für Jahr gewährleistet werden muss.
- Bis zu Beginn dieses Jahrhunderts war es in der Schweiz dank hoher Renditen möglich, einen technischen Satz zwischen 4% und 4,5% zu bieten. Seit dem Jahr 2000 betragen die Renditen der Kassen nur noch zwischen 2% und 2,5%. Der chronische Finanzierungsmangel muss also entweder mittels einer Erhöhung der Beiträge oder aber mittels einer Senkung der Leistungen ausgeglichen werden.
- Unabhängig vom Primat muss der Finanzierungsmangel kompensiert werden, wenn die Rendite unter dem technischen Satz liegt. Der Vorteil des Beitragsprimats besteht darin, dass jeder Versicherte «sein eigenes Konto» besitzt, auf das ein renditeabhängiger Zins gutgeschrieben wird. Nimmt die Rendite ab, nimmt auch der gutgeschriebene Zins ab.
- Es erwies sich als notwendig, den Deckungsgrad zu erhöhen, um den in der neuen Bundesgesetzgebung geforderten minimalen Deckungsgrad von 80% zu erreichen. Ein Deckungsgrad zwischen 80% und 100% ist ausreichend, solange das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern stabil bleibt. In der heutigen Situation, die durch eine Zunahme der Anzahl Rentner und eine Stagnation der Anzahl Aktiver gekennzeichnet ist, birgt das Leistungsprimat die Gefahr, dass die Renten ohne deutliche Erhöhung der Beiträge der Aktiven nicht mehr finanziert werden können.
- In den vergangenen fünfzehn Jahren haben zahlreiche private und öffentliche Kassen (insbesondere in der Deutschschweiz) zum Beitragsprimat gewechselt Gemäss Bundesstatistik verwenden 52% der Schweizer Pensionskassen das Beitragsprimat.
- Der Grosse Rat hat sich 2006 für einen Systemwechsel ausgesprochen und seither keine Anstalten mehr gemacht, diesen Beschluss rückgängig zu machen.

2.2. Zwang zum Primatwechsel

Es gibt keine gesetzlichen Zwänge für einen Primatwechsel. Die wohlerworbenen Renten wie auch die Austrittsleistungen sind allerdings garantiert. Überdies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesgerichts die Notwendigkeit von Übergangsmassnahmen, lässt dem Gesetzeber aber einen grossen Ermessensspielraum.

2.3. Deckungsgrad

Strebt der Staatsrat einen Deckungsgrad von 100% an?

Der Staatsrat möchte sich zwar in diese Richtung bewegen, das im Entwurf vorgesehene Ziel mit den berücksichtigten Hypothesen ist aber ein Deckungsgrad zwischen 87% und 88% im Jahr 2029. Das Bundesgesetz schreibt keinen Deckungsgrad von 100% vor und lässt den Kassen 40 Jahre, um einen Deckungsgrad von 80% zu erreichen.

Staatsgarantie

Mit der zusätzlichen Aufkapitalisierung wird der Deckungsgrad am 1. Januar 2012 80% betragen. Bislang erstreckte sich die Staatsgarantie auf sämtliche Verpflichtungen. Mit den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen wird sich die Staatsgarantie auf die Unterdeckung bei Inkrafttreten des Gesetzes, also auf die fehlenden 20% beschränken.

Sollte der Deckungsgrad nach dem 1. Januar 2012 unter die 80%-Marke fallen, müsste die Kasse Sanierungsmassnahmen ergreifen: tiefere Verzinsung der Versichertenguthaben und/oder Erhebung eines Sanierungsbeitrags.

Die Aufkapitalisierung hinsichtlich der Erreichung eines Deckungsgrads von 80% am 1. Januar 2012 dürfte insgesamt über Fr. 1.35 Mia. kosten, die folgendermassen aufgeteilt sind:

- Fr. 605 Mio. für die erste Phase im Jahr 2007
- zusätzliche Fr. 310 Mio. im Januar 2010
- die im Entwurf vorgesehenen Fr. 438 Mio. zur Erreichung eines Deckungsgrads von 80% gemäss GSV.

Worauf ist die Unterdeckung der staatlichen Vorsorgekassen zurückzuführen?

- Die ungenügenden Beiträge und die schwachen Renditen erklären diese Situation. Mit den erhobenen Beiträgen und den auf den Finanzmärkten in den vergangenen zehn Jahren erzielten Renditen war es nicht mehr möglich, einen technischen Satz von 4,5% zu gewährleisten.
- Gewisse Leistungen wurden in der Vergangenheit nicht durch die Versicherten finanziert.
- Die Anpassung an die Indexierung wurde nicht durch einen Beitrag finanziert.
- Der Staat Wallis verwendete die Vorsorgeleistungen als ein Element seiner Lohnpolitik.
- Angesichts des günstigen demografischen Verhältnisses in den Achtzigerjahren war der Deckungsgrad kein Steuerungskriterium.
- Die entrichteten Renten bleiben unabhängig von der Situation auf den Finanzmärkten garantiert. Mit den tieferen Renditen verminderte sich auch der Deckungsgrad, da die Renten durch das Kapital der Kasse finanziert werden mussten.

2.4. Übergangsmassnahmen

Der Entwurf sieht eine vollumfängliche Gewährleistung der Leistungen für die Aktiven, die kurz vor der Pensionierung stehen (5 Jahre bis zur Pensionierung), und danach abgestuft und degressiv bis zum Alter von 42 Jahren vor. Die Kosten des Primatwechsels werden für die Eintrittsgeneration auf Fr. 280 Mio. geschätzt. Der Plan des Staatsrates sieht eine Kompensierung in Höhe von Fr. 151 Mio. zulasten des Staates als Arbeitgeber vor (Fr. 132 Mio. zulasten des Kantons und Fr. 19 Mio. zulasten der angeschlossenen Institutionen). Die

restlichen Fr. 129 Mio. gehen zulasten der Versicherten (die Versicherten kommen also nicht in den Genuss der gleichen Leistung wie bisher).

2.5. Opfersymmetrie und Beitrag der Versicherten

- Die Versicherten müssen sich damit abfinden, dass lediglich ein Teil des voraussichtlichen Rückgangs ihrer Renten kompensiert wird (Fr. 151 Mio. von insgesamt Fr. 280 Mio.).
- Mit dem Beitragsprimat sind die Leistungen nicht mehr wie im vorgesehenen Plan, sondern nur noch in Höhe der Beiträge und Zinsen garantiert.
- Mit dem Plan 2bis beläuft sich der vorgesehene Jahreszins für die Aktiven auf 3%, während man sich eine Rendite von 3,5% erhofft. Die Differenz verbleibt in der Kasse zur Verbesserung des Deckungsgrads, zur allfälligen Indexierung der Renten und zur Deckung der Betriebskosten.
- Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, eine Gleichbehandlung zwischen den jüngeren und den älteren Versicherten zu erreichen, indem ab dem ersten Beitragsjahr progressive Beitragssätze festgelegt werden, um auch eine vertikale Symmetrie zu erreichen. Dies wird verneint, da der anfängliche Vorteil für die jungen Versicherten nicht lange anhalten würde, da die Auswirkungen der Senkung der früheren Jahre schon nach wenigen Jahren durch die Beitragserhöhung zunichte gemacht werden würden. Zudem würde diese Lösung grosse Probleme auf Ebene der vorgeschlagenen Finanzierungsberechnung nach sich ziehen. Der Finanzierungsbeitrag des Staates würde proportional zur Alterspyramide ansteigen.

2.6. Beitrag der Rentner

Die Einfrierung der Renten erfolgte zwar 2007, die Leistungen zugunsten der Rentner dürfen aber von Gesetzes wegen nicht gekürzt werden. Künftige Rentenanpassungen (nach Aufhebung der Renteneinfrierung) werden von den finanziellen Möglichkeiten der Kasse abhängen.

Sämtliche Hochrechnungen und Zusatzdokumente, welche der Kommission unterbreitet oder von dieser verlangt wurden, können auf der Internetsite des Parlaments eingesehen werden.

3 Eintreten

Dank der umfassenden Botschaft des Staatsrates, der Antworten auf die angesichts der Komplexität der Materie zahlreichen Fragen und der verschiedenen Erläuterungen und Hochrechnungen, die von der PKWAL und der Kantonsverwaltung umgehend geliefert wurden, konnte sich die Kommission im Vorfeld der Eintretensabstimmung einen umfassenden Überblick über dieses Dossier verschaffen.

Anlässlich ihrer vierten Sitzung vom 26. April 2011 sprachen sich die 13 anwesenden Mitglieder der Kommission **einstimmig für Eintreten** aus.

4 Detailberatung

Titel und Erwägungen

Keine Änderung

Art. 5 Abs. 1 Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Keine Änderung

Art. 7 Sicherheitsleistung

Keine Änderung

Art. 8ter Abs. 2 Zusätzliche Aufkapitalisierung – Zweite Phase

Keine Änderung

Art. 8quater Zusätzliche Massnahme

Keine Änderung

Art. 9 Abs. 2 und 6 Spezialfonds zur Finanzierung

Redaktionelle Änderung im deutschen Text

² Dieser Fonds dient ebenfalls der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Art. 8bis *und der zusätzlichen Massnahme im Sinne von Artikel 8quater.*

Art. 9bis Bst. d Anlage

Der aufgehobene Artikel enthielt folgende Bestimmung:

d) Verpflichtung der PKWAL, alle nicht finanzierten Änderungen von Leistungen zu Gunsten der Versicherten (Aktive und Rentner) dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Aufhebung dieses Artikels ist aus zwei Gründen notwendig:

- Infolge der Änderung des Bundesrechts kann der Kanton entweder die Leistungen oder die Finanzierung regeln. Da das dem Parlament unterbreitete Gesetz die Finanzierung regeln soll, müssen die Bestimmungen zu den Leistungen aufgehoben werden.
- Das neue Bundesrecht schreibt vor, dass sämtliche Leistungsänderungen zu 100% mittels Kapitalisierung finanziert werden müssen.

Art. 10bis Zusatzbeiträge zur Verstärkung

Keine Änderung

Vorschläge:

Es werden zwei Vorschläge hinsichtlich einer Beteiligung des Arbeitnehmers an der Finanzierung des Zusatzbeitrags von 0,4% der beitragspflichtigen Gehälter (Ziel des Beitrags ist die Stabilisierung des nominalen Fehlbetrags) gemacht.

- 1) Beteiligung des Arbeitnehmers in Höhe von 25% des Beitrags, also 0,1% der beitragspflichtigen Gehälter (0,3% zulasten des Arbeitgebers),
- 2) Beteiligung des Arbeitnehmers in Höhe von 0,15% (0,25% zulasten des Arbeitgebers).

Dieser Arbeitnehmerbeitrag wird mit der Opfersymmetrie und dem Beteiligungsmodell (57% - 43%) begründet. Ein Teil der Kommissionsmitglieder ist der Ansicht, dass es nicht alleine Sache des Staates als Arbeitgeber (und somit der Steuerpflichtigen) ist, diesen Beitrag zu berappen.

Mit einer Aufteilung 75% zulasten des Arbeitgebers und 25% zulasten des Arbeitnehmers könnte der Betrag zulasten des Kantons um schätzungsweise Fr. 1 Mio. verringert werden.

Der Departementsvorsteher weist auf folgende Punkte hin:

- Es handelt sich hierbei um einen Zusatzbeitrag zur Erhöhung des Deckungsgrads, von der in erster Linie der Staat profitieren würde, da der Betrag der Staatsgarantie abnehmen würde.
- Die Gesamtkosten der Massnahmen für die Eintrittsgeneration belaufen sich auf Fr. 280 Mio. Lediglich Fr. 151 Mio. werden vom Staat und den angeschlossenen Institutionen kompensiert.
- Die Rentner oder Beitragszahler profitieren nicht direkt von diesem Zusatzbeitrag.
- Sollte der Deckungsgrad die 80-Prozent-Marke nicht übersteigen, könnten die Versicherten dazu verpflichtet werden, sich an einem Sanierungsbeitrag zu beteiligen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber klar nicht um Sanierungsmassnahmen.
- Die Aktiven müssen bereits eine Beitragserhöhung hinnehmen und fortan haben die Arbeitnehmer die Anlagerisiken zu tragen.
- In zahlreichen Kantonen und beim Bund wurde die Aufkapitalisierung vom Arbeitgeber übernommen.

Es wird schliesslich über eine Arbeitnehmerbeteiligung von 0,15% abgestimmt:

ABSTIMMUNG:

FÜR eine Beteiligung von 0,15% 5
DAGEGEN: 7
Enthaltung: 1

Art. 11 Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des Finanzierungsplans

Keine Änderung

Vorschlag:

Angesichts der finanziellen Situation der PKWAL und der Unsicherheiten betreffend die künftige Entwicklung wird vorgeschlagen, die Präzisierung «*grundsätzlich*» zu streichen, um zu gewährleisten, dass auch wirklich alle drei Jahre eine technische Expertise erstellt wird.

Das Departement und die PKWAL weisen darauf hin, dass die technischen Zahlen zwar jedes Jahr vorliegen, die technischen Expertisen über die Entwicklung, die Leistungen und die Vergleiche mit den Vorjahren aber durchschnittlich nur alle drei Jahre erstellt werden. Sie möchten die Präzisierung «grundsätzlich», die eine gewisse Flexibilität erlaubt, beibehalten.

ABSTIMMUNG: Streichung von «grundsätzlich»:

DAFÜR: 3 DAGEGEN: 8 Enthaltungen: 2

Art 13 Beitragsprimat

Keine Änderung

Art. 13bis Beitragspflichtiges Gehalt

Keine Änderung

Art. 13ter Massgebendes Gehalt

Keine Änderung

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, auf die Berücksichtigung der Leistungsprämie in Höhe von 5% des massgebenden Gehalts zu verzichten. Da der 13. Monatslohn und die Gratifikationen nicht berücksichtigt werden, sollte auch die Leistungsprämie nicht berücksichtigt werden. Die Asymmetrie zwischen der Lohnskala der Lehrpersonen, die bis 145% geht, und jener der Angestellten der Kantonsverwaltung (140% + jährliche Leistungsprämie zwischen 3% und 7%) darf nicht durch die berufliche Vorsorge kompensiert werden. Die jährliche Einsparung durch diese Massnahme beträgt Fr. 0,8 Mio. Es wird argumentiert, dass eine allfällige Ungleichbehandlung zwischen den Angestellten der Kantonsverwaltung und den Lehrpersonen durch einen Änderung der Besoldungsregeln und nicht durch eine Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen korrigiert werden müsste. Die kommende Revision des Besoldungsgesetzes sollte hier Abhilfe schaffen.

Der Departementsvorsteher unterstreicht, dass den Lehrpersonen die 145% nicht weggenommen werden könnten und es nur logisch sei, dass für das gesamte Staatspersonal ähnliche Vorsorgeregeln gelten. Beim Leistungsprimat wurde die Leistungsprämie nicht berücksichtigt, da man sich für diese geringfügige Lohnerhöhung hätte «einkaufen» müssen. Mit dem Primatwechsel kann dieser Ungleichbehandlung ein Ende gesetzt werden.

ABSTIMMUNG: Streichung der Berücksichtigung der Leistungsprämie in Höhe von 5%

DAFÜR: 3 DAGEGEN: 8 Enthaltungen: 2

Art. 14

Der aufgehobene Artikel hat folgenden Wortlaut:

- ¹Die PKWAL gewährt folgende Leistungsarten:
- a) Rente bei Pensionierung;
- b) AHV-Überbrückungsrente;
- c) Invalidenrente;
- d) Beitragsbefreiung;
- e) Rente an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner;

- f) Kinderrente;
- g) Leistungen an die Erben;
- h) Leistungen bei Ehescheidung;
- i) Freizügigkeitsleistungen;
- j) Wohnbauförderung.
 ²Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKWAL.

Dieser Artikel, der sich mit den Leistungen befasst, muss aufgehoben werden (vgl. Art. 9bis).

Art. 16 Versicherungsbeginn für die Altersleistungen

Keine Änderung

Art. 17 Beiträge der Arbeitgeber

Keine Änderung

Vorschlag:

Es wird eine neue Skala für die Arbeitgeberbeiträge, gestützt auf ein Vorsorgeziel von 59,2% bei 63 Jahren (also ein Jahr mehr im Vergleich zum Entwurf des Staatsrates), vorgeschlagen. Mit dieser Variante könnte der Versicherte im Alter von 62 Jahren mit einem im Vergleich zu heute tieferen Vorsorgeziel (die Schätzung von 56% stützt sich nicht auf eine versicherungsmathematische Berechnung) oder aber im Alter von 63 Jahren mit dem gegenwärtigen Vorsorgeziel in den Ruhestand treten. Die jährliche Einsparung für den Kanton müsste noch genau berechnet werden, dürfte sich aber auf rund Fr. 5 Mio. belaufen und die Beträge zulasten der Versicherten dürften um rund Fr. 3 Mio. tiefer ausfallen. Bei diesen Beträgen wurde ein allfälliger Ausgleich zugunsten der Eintrittsgeneration nicht berücksichtigt.

Aufgrund des Zeitmangels konnte diese Variante zwar nicht vollumfänglich evaluiert werden, sie stellt aber eine Zwischenvariante zwischen dem Plan 2bis (S. 29 und 30 der Botschaft) und dem von der Kommission geforderten reduzierten Plan dar, der auf der Internetsite des Parlaments zu finden ist.

Der Staatsrat hat sich grundsätzlich gegen jegliche Erhöhung des massgebenden Alters ausgesprochen, das bei 62 Jahren belassen werden muss. Er wünscht keinen Vorsorgeplan, der ein zusätzliches Beitragsjahr für ein identisches Vorsorgeziel vorsieht, zumal das Rentenalter mit dem Primatwechsel an Bedeutung verliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 59,2% bei 62 Jahren lediglich ein Ziel sind, das nur erreicht wird, wenn alle Hypothesen zutreffen. Sollte das Ziel bei 63 Jahren festgelegt werden und die Rendite tiefer als erwartet ausfallen, so müssten Beiträge bis 64 Jahre entrichtet werden, um die 59,2% zu erreichen. Sollte die Rendite hingegen höher als erwartet ausfallen, so würde der Prozentsatz von 59,2% früher erreicht werden und die Deckung würde das Ziel beim Alter von 62 Jahren übersteigen.

ABSTIMMUNG: Reduzierter Vorsorgeplan gestützt auf eine Beitragsskala mit einem tieferen

Satz:

DAFÜR: DAGEGEN: 8 Enthaltung:

Art. 18 Beiträge der Versicherten

Keine Bemerkungen

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Begriff «ordentliches Rücktrittsalter» durch «2 Jahre vor dem AHV-Alter» zu ersetzen.

Für das Departement ist es schwierig, einen Vorsorgeplan festzulegen, der sich auf ein Alter stützt, das von externen Faktoren (Bundesgesetzgebung) abhängt. Sollte sich das Rentenalter ändern, so müsste der gesamte Vorsorgeplan überarbeitet werden. Der Plan des Staatsrates stützt sich auf ein ordentliches Alter von 62 Jahren. Er spricht sich gegen jegliche Erhöhung des massgebenden Alters aus.

ABSTIMMUNG: «2 Jahre vor dem AHV-Alter»

DAFÜR: 3 DAGEGEN: 10 Enthaltungen: 0

Art. 19 Beitragsnachzahlung

Diese Bestimmung macht beim Beitragsprimat keinen Sinn mehr.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

Keine Änderung

Vorschlag

Für einige Kommissionsmitglieder kommt die Überbrückungsrente einer Prämie an den Arbeitnehmer oder mit anderen Worten einem Geschenk des Staates gleich. Aus diesem Grund wird eine Beteiligung von 67% des Arbeitnehmers und 33% des Arbeitgebers vorgeschlagen. Die jährliche Einsparung wird auf Fr. 2 Mio. geschätzt.

Der Departementsvorsteher weist darauf hin, dass die paritätische Finanzierung im Jahr 2000 eingeführt wurde und nicht in Frage gestellt werden sollte. Davor wurde die AHV-Überbrückungsrente zu 100% vom Arbeitgeber finanziert.

Zudem ist die Bestimmung restriktiver, da eine Mitgliedschaftsdauer von mindestens 20 Jahren verlangt wird. Zuvor war lediglich von 20 Versicherungsjahren die Rede, was eine Berücksichtigung der Freizügigkeitsleistungen ermöglichte.

ABSTIMMUNG: Finanzierung 67% Arbeitnehmer, 33% Arbeitgeber:

DAFÜR: 3 DAGEGEN: 10 Enthaltungen: 0

Art. 20bis und 23 Bst. d, e und f

Keine Bemerkungen

Art. 24 Abs. 3

Das neue PKWAL-Reglement sieht die Möglichkeit vor, dass ein Rentnervertreter in der Delegiertenversammlung Einsitz nimmt. Dazu muss er vorgeschlagen und gewählt werden.

Art. 29 Aufsicht und andere Kompetenzen des Staatsrates

Der mögliche Beitritt zum Konkordat wird die Aufsichtsbehörde bestimmen. Der Staatsrat seinerseits bezeichnet seine Vertreter innerhalb der Institution und kann Anweisungen geben.

Art. 40 Änderung der Beiträge

Der Finanzierungsmodus für die zweite Aufkapitalisierungsphase (Art. 8ter) ist noch nicht festgelegt worden. Es wird ein vom Gesetz gesonderter Entscheid gefällt werden. Die Beteiligung der Versicherten mittels eines zusätzlichen Beitrags bleibt vorstellbar. Es gelten die gleichen Argumente wie für die Zusatzbeiträge für die Verstärkung (Art. 10bis). Dieser Entscheid muss noch diesen Herbst gefällt werden.

Art. 8ter

Ш

¹Der Staat Wallis führt mit Entscheid des Grossen Rates mit Wirkung bis spätestens am 1. Januar 2012 die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch, indem er jenen Teil der Unterdeckung übernimmt, um den Deckungsgrad der PKWAL im entscheidenden Zeitpunkt auf 80 Prozent zu erhöhen.

(...)
³ Die Modalitäten der Finanzierung der zweiten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung werden im Entscheid des Grossen Rates gemäss Absatz 1 festgelegt.

Übergangsbestimmungen

Übergangsregelung

Bei sämtlichen Änderungen im Vorsorgebereich wurden jeweils Übergangsregelungen für die Eintrittsgeneration vorgesehen. Die Rechtsprechung bestätigt die Notwendigkeit einer angemessenen Kompensation, unterstreicht aber auch den grossen Ermessensspielraum des Gesetzgebers.

Wie im Rahmen der Vorstellung des Gesetzes erwähnt, beläuft sich die Senkung der Altersrenten für den Plan 2bis auf rund Fr. 280 Mio. (Tabelle auf S. 32 der Botschaft). Die vom Staatsrat vorgesehene Übergangsregelung sieht eine Teilkompensation für die Eintrittsgeneration in Höhe von Fr. 151 Mio. (Fr. 132 Mio. für den Staat und Fr. 19 Mio. für die angeschlossenen Institutionen, vgl. S. 33 der Botschaft) vor. Dieser Betrag stellt etwa 54% der voraussichtlichen Senkung (Fr. 151 Mio. von Fr. 280 Mio.) dar.

Der Restbetrag, also die Senkung der Altersrenten in Höhe von Fr. 129 Mio., wird zulasten der Versicherten gehen, deren Altersrente unter der im aktuellen Plan vorgesehenen Rente liegen wird.

Die im Rahmen der Vernehmlassung des Vorentwurfs eingegangenen Antworten deckten das gesamte Meinungsspektrum – von der Überflüssigkeit einer Übergangsregelung bis zu deren Unzulänglichkeit – ab. Der Staatsrat hat versucht, einen ausgewogenen Plan festzulegen, welcher dem Alter der Versicherten Rechnung trägt.

Die Kommission hat einen Vergleich der anlässlich des Primatwechsels in verschiedenen Kantonen und im Privatsektor angewendeten Übergangsregelungen gefordert. Sie sah sich

mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Lösungen konfrontiert, ohne jedoch die Gründe für deren Anwendung (Alterspyramide, finanzielle Gesundheit der Kasse oder des Gemeinwesens, Lohn- und Sozialpolitik der verschiedenen Akteure usw.) zu kennen.

Vorschläge

Absatz 2: Reduktion der Kapitalzahlung des Staates von Fr. 132 Mio. auf Fr. 101 Mio. und Änderung der Kompensationsskala wie folgt:

- o 100% für die 57- bis 62-Jährigen
- o 50% für die 52- bis 56-Jährigen
- o 10% für die 47- bis 51-Jährigen

Mit dieser Skala würde der Gesamtbetrag der Kompensation Fr. 116 Mio. betragen, wovon Fr. 101 Mio. vom Staat und der Restbetrag von den angeschlossenen Institutionen übernommen werden müssten.

Der Staatsrat beharrt auf seiner Übergangsregelung.

ABSTIMMUNG:

DAFÜR (reduzierte Übergangsregelung [Fr. 101 Mio.]): 3
DAGEGEN (Übergangsregelung StR [Fr. 151 Mio.]): 10
Enthaltungen: 0

Absatz 3: Die Finanzierungsmodalitäten werden zum Zeitpunkt der zweiten Aufkapitalisierungsphase im Herbst 2011 erörtert werden.

5 Schlussberatung und Abstimmung

Anlässlich der Schlussberatung werden folgende Argumente vorgebracht:

- Mit dem Primatwechsel wird das Risiko vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer abgewälzt. Hinzu kommt eine Übergangsregelung, welche die voraussichtlichen Einbussen für die Versicherten nicht oder nur geringfügig kompensiert. Der durchschnittliche Rückgang der Altersrente für die 47- bis 51-Jährigen beträgt immerhin 4,6%. Der Entwurf ist inakzeptabel.
- Die Anstrengungen der Arbeitnehmer sind klar ungenügend.
- Die durch das System eröffnete Möglichkeit der Frühpensionierung schadet dem Image des öffentlichen Dienstes.
- Wenn der Staat zu grosszügig war, indem er für gewisse Angestelltenkategorien nicht durch Beiträge finanzierte Leistungen gewährt oder die Vorsorgeleistungen an die Lohnpolitik gebunden hat, dann muss er auch die Verantwortung dafür tragen. Hingegen ist es normal, dass sich die künftigen Rentenbezüger an den Kosten beteiligen, die durch gesellschaftlichen Wandel (insbesondere Alterung der Bevölkerung) bedingt sind. Der unterbreitete Entwurf fordert von den Versicherten grosse Opfer.

Der Departementsvorsteher erinnert an folgende Punkte:

 Vor 20 Jahren waren sich nur sehr wenige Personen der Bedeutung und zentralen Rolle des Deckungsgrads für das reibungslose Funktionieren und den Fortbestand der Vorsorgekassen – insbesondere der öffentlichen Vorsorgekassen – bewusst. Die positive Entwicklung auf den Finanzmärkten sollte und konnte eine gewisse «Grosszügigkeit» im Vorsorgebereich kompensieren.

- Die Warnrufe einiger Demographen betreffend Alterung der Bevölkerung verhallten ungehört.
- Die zweite Säule ist ein System des Zwangssparens. Die Kassen haben den Auftrag, dieses Sparkapital wieder zu verteilen. Eine verantwortungsbewusste Verwaltung ist also unerlässlich. Sollte man die Kassen inskünftig dazu verpflichten, eine minimale Verteilung des gesamten Sparkapitals zuzüglich Teuerung vorzunehmen?
- Die Staatsangestellten sind im Bereich der beruflichen Vorsorge nicht privilegiert. Die Vorsorgepläne der Grossunternehmen im Privatsektor sind im Allgemeinen grosszügiger ausgestaltet. Der Staat als Arbeitgeber muss gegenüber den privaten Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben, indem er attraktive Sozialbedingungen bietet.
- Der Entwurf des Staatsrates ist massvoll, ausgewogen und realistisch. Er stellt den goldenen Mittelweg zwischen den inakzeptablen Forderungen, welche die Versicherten übermässig belasten, und den angesichts der finanziellen Situation der PKWAL zu grosszügigen Varianten dar.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Kommission IF nimmt den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 – Übergang zum Beitragsprimat **mit 7 gegen 4 Stimmen und 2 Enthaltungen an**.

6 Schlussbemerkungen

Dieser Entwurf wird die Beziehungen zwischen dem Staat und der PKWAL grundlegend verändern. Der Übergang zum Beitragsprimat und die Erhöhung des Deckungsgrads auf 80% gehen mit einer bedeutenden Gesetzesänderung einher, die zur Folge hat, dass der Staat nicht mehr die Leistungen bestimmt. Die Rollen werden klar durch den politischen Entscheid des Staatsrates bestimmt den Schwerpunkt auf die Finanzierung zu legen und die Leistungsfestlegung – im Einklang mit dem Bundesgesetz – der PKWAL zu überlassen. Auch wenn die Leistungsfestlegung einen Einfluss auf die Finanzierung haben wird, dürfen die Vorschläge zur Änderung der Leistungen doch nur unter dem Gesichtpunkt der Auswirkungen auf die Finanzierung durch den Staat als Arbeitgeber beleuchtet werden. Im Gegenzug könnte sich das Parlament darauf beschränken, lediglich die Leistungen zu behandeln und den Staatsrat somit dazu verpflichten, die Finanzierung zu gewährleisten, ohne bei der Höhe des bereitzustellenden Betrags mitreden zu können.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Kommission Stimmen laut wurden, die eine punktuelle (durch eine Senkung des Finanzierungsvolumens der Übergangsregelung) oder langfristige (durch eine Änderung der Aufteilung der Zusatzbeiträge für die Verstärkung oder durch eine Nichtberücksichtigung der Leistungsprämie beim Gehalt) Änderung der Finanzierung forderten. Alle diese Vorschläge wurden von der Kommission abgelehnt. Dies ist Ausdruck des Willens der Kommission, den Staatsrat in seiner Politik zur Finanzierung der Renten der Staatsangestellten zu unterstützen.

Glossar (Internetsite der PKWAL)

AHV-Lohn: Beitragslohn im Sinne des AHV-Gesetzes.

Altersguthaben: Ähnlicher Begriff wie Sparguthaben.

Altersgutschriften: Betrag in Prozent des versicherten Lohnes, der jährlich auf das individuelle Konto des Versicherten gutgeschrieben wird. Die Altersgutschriften setzen sich aus den Sparbeiträgen des Versicherten und aus den Sparbeiträgen des Arbeitgebers zusammen.

Anrechenbarer Lohn: Für die Pensionskasse Referenzlohn zur Ermittlung des versicherten Lohnes. Dieser Wert kann vom AHV-Lohn abweichen.

Anschlussdauer / Versicherungsdauer: Im Leistungsprimat bis zum ordentlichen Schlussalter mögliche Versicherungsdauer, inklusive eingekaufte und verlorene Versicherungsjahre (wegen Vorbezügen).

Beitragslohn: Im Leistungsprimat Basislohn zur Berechnung der Beiträge. Im Beitragsprimat entspricht dem versicherten Lohn.

Beitragsprimat: Die Beiträge werden im Voraus festgelegt. Die Altersleistung resultiert aus der Umrechnung des angesammelten Sparkapitals mit einem sogenannten Umwandlungssatz.

Besoldung: Gleichwertiger Begriff für «Lohn» in der Terminologie der Kantonsverwaltung.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Eintrittsgeneration: Gehört zur Eintrittsgeneration jeder Versicherte, der als Aktiver bereits bei PKWAL vor der Einführung des neuen Vorsorgeplanes versichert war.

GVE: Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen.

Koordinationsabzug: Reduktion auf dem Referenzlohn, die von Pensionskassen üblicherweise gemacht wird, um den versicherten Lohn zu definieren. Diese Reduktion ist im BVG als fixer Betrag festgehalten und entspricht 87,5% der maximalen einfachen AHV-Altersrente (für das Jahr 2011: 27'840.- * 87.5% = 24'360.-). Bei PKWAL entspricht der Koordinationsabzug 15% des anrechenbaren Lohnes.

Leistungsprimat: Die Leistungen werden aufgrund einer möglichen Versicherungsdauer vordefiniert.

Nach Alter gestaffelter Beitrag: Der Beitrag ist für jedes Alter (oder für Alterskategorien) festgelegt. Meistens steigt der Beitragssatz mit dem Alter.

Nivellierter Beitrag: Der Beitragssatz ist für alle Alter gleich hoch.

Ordentliches Schlussalter: In einem Vorsorgereglement definiertes Alter, welches das ordentliche Alter zum Bezug der Altersleistungen festhält. Dieses Alter kann von dem AHV-Schlussalter (64 für Frauen, 65 für Männer) oder vom Arbeitgeber festgelegten Terminalter abweichen.

Risikobeitrag: Beitrag zur Deckung der Risikokosten (Invaliditätsleistungen, Todesfallleistungen). Der Risikobeitrag kann auch einen Anteil zur Deckung der Verwaltungskosten beinhalten.

Sparbeitrag: Erhöht das Sparkapital des Versicherten.

Sparkapital: Guthaben des Versicherten: Es setzt sich aus den Einlagen (Freizügigkeitsleistung, Einkäufe, Überträge wegen Scheidung), Bezügen (Wohneigentum, Scheidung), Altersqutschriften, Zinsen zusammen.

Umwandlungssatz: Satz, mit dem das Sparkapital in Altersrente umgewandelt wird. Er hängt von diversen Faktoren ab, nämlich von der Lebenserwartung und von der zu erwartenden Rendite der Vermögensanlagen der Pensionskasse (siehe technischer Zins). Dieser Satz wird vom Experten für berufliche Vorsorge bestimmt und kann tiefer sein als der vom BVG definierte Umwandlungssatz, wenn die Leistungen der Kasse das BVG-Minimum übersteigen.

Versicherter Lohn: Im Leistungsprimat Basis zur Berechung der versicherten Leistungen. Im Beitragsprimat Basislohn zur Berechnung der Beiträge und allenfalls der Risikoleistungen.

Zins, technischer Zins: Im Beitragsprimat, Zinsfaktor zur Ermittlung der Verpflichtungen der Kasse gegenüber den Rentenbezügern. Dieser Faktor soll, zuzüglich einer Marge zur Deckung der Erhöhung der Lebenserwartung, der zu erwartenden Rendite der Vermögensanlagen der Kasse entsprechen. Der technische Zins spielt eine wesentliche Rolle in der Festlegung des Umwandlungssatzes. Je tiefer der technische Zins desto tiefer der Umwandlungssatz und desto besser das finanzielle Sicherheitsniveau der Kasse.

Zins, vorgesehener Zins: Im Beitragsprimat, um eine Projektion der Altersleistungen im ordentlichen Schlussalter zu simulieren, angenommener Faktor zur Verzinsung des Sparkapitals.